

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung - LGO 1979

Artikel I

Die Geschäftsordnung - LGO 1979, LGBl.0010, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 6 entfällt die Wortfolge „ Schriftführer und Ordner“ und der Abs.3.
2. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§6a

Schriftführer und Ordner

Abgeordnete einer im Landtag vertretenen Partei sind berechtigt dem Präsidenten je einen Schriftführer und einen Ordner namhaft zu machen.“

3. Verfassungsbestimmung:

Im § 23 Abs.1 und Abs.2 wird jeweils das Wort „Finanzkontrollausschusses“ durch das Wort „Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs.1 Z.8 wird das Wort „Finanzkontrollausschusses“ durch das Wort „Rechnungshofausschusses“ ersetzt.

5. § 33 lautet:

„§ 33

Berichte des Landesrechnungshofes

- (1) Über die Berichte des Landesrechnungshofes hat der Rechnungshofausschuß die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen.
- (2) Der Landtag ist mit den dem Rechnungshofausschuß des Landtages zugeleiteten Berichten mindestens zwei mal jährlich zu befassen.
- (3) Enthält ein Bericht des Landesrechnungshofes Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, kann der Rechnungshofausschuß die Landesregierung auffordern, innerhalb eines Jahres nach der Behandlung des Berichtes im Ausschuß über die aufgrund des entsprechenden Berichtes getroffenen Maßnahmen zu berichten. Gegebenenfalls hat die Landesregierung zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht entsprochen worden ist.“

6. Im § 39 enthält der Abs.3 die Bezeichnung Abs.4. § 39 Abs.3 (neu) lautet:

- „(3) Abgeordnete einer im Landtag vertretenen Partei, denen aufgrund des Verhältniswahlrechtes kein Mitglied im Rechnungshofausschuß zusteht, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme innerhalb der im Abs.4 genannten Frist dem Präsidenten namhaft zu machen. Abs.4 gilt sinngemäß.“

7. Im § 40 Abs.2 werden folgende Sätze angefügt:

- „Im Rechnungshofausschuß können auch Mitglieder mit beratender Stimme mit Funktionen betraut werden. Auch in diesem Fall begründet die Funktion kein Stimmrecht.“

8. Im § 41 wird nach dem Abs.5 folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Verletzt ein Mitglied des Rechnungshofausschusses mehrmals die Vertraulichkeit, so hat über Beschluß des Ausschusses der Präsident des Landtages das Ausschußmandat durch schriftliche Verfügung zu entziehen. In diesem Fall erlischt das Ausschußmandat mit der Zustellung der Verfügung des Präsidenten des Landtages.“

9. Verfassungsbestimmung:

Nach dem § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

§ 42a

Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungshofausschusses
(Verfassungsbestimmung)

An den Sitzungen des Rechnungshofausschusses dürfen nur Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, der Landesrechnungshofdirektor, sowie die von ihm namhaft gemachten Bediensteten des Landesrechnungshofes teilnehmen. Hinsichtlich der Teilnahme anderer Personen gilt § 43 Abs.3,5,7 und 8 sinngemäß.

10. Verfassungsbestimmung

Im § 43 Abs.1 erster Satz entfällt die Wortfolge „ mit Ausnahme des Finanzkontrollausschusses,“.

11. Verfassungsbestimmung

Im § 43 Abs.2 entfällt die Wortfolge „des Finanzkontrollausschusses und,“.

Artikel II

Diese Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.